

Fällen des §. 48 die Dienstentziehung ausdrücklich aussprechen. Jedes gegen einen Staatsdiener gefällte Straferkenntniß ist der vorgesehnen Behörde des betreffenden Dieners mitzutheilen. Sollte die Dienstentziehung in einem Erkenntniße übergangen sein, so ist die Dienstbehörde berechtigt und verpflichtet, auf den gerichtlichen Auspruch in dieser Beziehung besonders anzutragen.

Die vorgesehne Behörde hat nach endgültiger gerichtlicher Entscheidung das zur Ausführung der Dienstentziehung etwa noch Erforderliche zu verfügen.

Folgen der Dienstentziehung.

§. 52.

Mit dem auf Dienstentziehung lautenden endgültigen gerichtlichen Auspruche verliert der Verurtheilte ohne Weiteres seine Eigenschaft als Staatsdiener und damit alles Dienst-einkommen, Rang und Titel, etwa verliehene Ehrenzeichen, sowie den Anspruch auf Ruhegehalt. Auch schließt die Dienstentziehung die Fähigkeit zur Wiederanstellung für immer aus.

Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidung. Zivilrechtsweg.

§. 53.

Gegen gerichtliche Beschlüsse und Erkenntnisse über unfreiwillige Entfernung vom Amte (§§. 22, 23, 26, 36, 46, 49, 50) stehen der Staatsregierung ebensowohl, wie dem betheiligten Staatsdiener, die im Strafprozeße zulässigen Rechtsmittel zu.

Im Uebrigen steht behufs Geltendmachung der Ansprüche auf Dienst-einkommen, Wartegelder und Pensionen, sowie für Streitigkeiten über deren Größe dem Diener der Weg des Zivilprozesses offen, insofern nicht das gegenwärtige Gesetz den Rechtsweg überhaupt ausschließt und das Untersuchungsverfahren dabei vorschreibt.

Entlassungsbefehle.

§. 54.

Ueber jede Entfernung vom Dienste ist ein, den Grund der Entfernung und die Bestimmungen rücksichtlich etwaiger Beibehaltung des Ranges, Titels oder der Pensionsberechtigung enthaltendes, Entlassungs-Dekret oder Reskript, je nach dem die letzte Anstellung durch Dekret oder Reskript geschehen war, von dem Landesfürsten oder von einer dazu beauftragten Behörde auszufertigen und dem betreffenden Diener, bezugweise der Dienstbehörde deselben, zuzustellen.